

7. 1. Können Verluste, die durch Notverkäufe zum Zweck der Aufbringung des Aufwandes für die Führung eines Rechtsstreits entstehen, als Prozeßkosten behandelt werden oder sind sie Schäden, die im Weg einer auf sachlich-rechtliche Gründe gestützten Klage verfolgt werden müssen?

2. Gilt ausnahmslos der prozeßrechtliche Grundsatz, daß für Zeitveräumnis zum Zwecke der Prozeßführung, abgesehen von Reisen und Terminswahrnehmungen, keine Entschädigung gewährt wird?

RGB. § 823. ZPO. § 91.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1935 i. S. W. (Kl.) v. Kreis D. u. Gen. (Bekl.). II 173/34.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger fordert von den Beklagten, dem Kreis D. und seinem ehemaligen Kreisbankdirektor Kl., Schadensersatz, jetzt noch im Gesamtbetrag von 950000 G.M., hilfsweise M.M., nebst Zinsen wegen Erteilung einer bewußt unrichtigen Banlauskunft vom 3. Januar 1921 über den der Kreisbank verschuldeten Mitgründer und zweiten Sacheinleger einer am 2. Januar 1921 errichteten Aktiengesellschaft. Mit der Gründung und dem schon am 28. Juli 1921 ausgebrochenen Konkurs der Aktiengesellschaft habe er sein Einbringen in die Gesellschaft, ein blühendes Sägewerksunternehmen in D., und zufolge weiteren rechtswidrigen Vorgehens der Kreisbank gegen ihn als Inhaber eines zweiten gleichen Unternehmens in Danzig auch dieses verloren. Durch diese Ereignisse und durch eine von den Beklagten mit anderen mittels Strafanzeigen beim Amtsgericht und Finanzamt D. veranlaßten Haft habe er auch schwere Einbuße an seiner Gesundheit erlitten. Die Klage ist am 23. Januar 1924 eingereicht worden. Das Strafverfahren ist im Jahre 1926 mit der Freisprechung des Klägers und der Verurteilung anderer beendet worden. Im vorliegenden Rechtsstreit hat das Kammergericht in seinem jetzt angefochtenen zweiten Berufungsurteil vom 17. Mai 1934 dem Kläger unter Abweisung im übrigen 435000 M.M. nebst Zinsen zugesprochen und die Prozeßkosten gegeneinander aufgehoben. Auf

die beiderseitige Revision ist dieses Urteil in Höhe von 400 000 RM. nebst Zinsen bestätigt, im übrigen aber unter Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat den an Stelle seines ehemaligen Feststellungsantrags gesetzten Leistungsanspruch von 200 000 GM., der ihm völlig ab-erkannt worden ist, zusammengezogen aus einer Summe neu angerechneter Schäden von 430 437 GM. Er fordert hier für: 1. Spezialgutachten 3500 GM., 2. fünf Gutachten Pr. 19 000 GM., 3. laufende außer-gewöhnliche Prozeßausgaben zusammen mit Verdienstaussfällen infolge Vernichtung seiner Existenz monatlich 3500 RM. im Durchschnitt, also bei völliger Inanspruchnahme seiner Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1926 84 000 RM. (irrtümlich für nur 24 statt 36 Monate mit 126 000 RM.) und vom 1. Januar 1927 bis 1. Mai 1931 bei hälftiger Inanspruchnahme 91 000 RM., zusammen 175 000 RM., 4. für Notverkäufe an wertvoller Fahrnis deren vollen Wert von 31 440 GM., 5. Verlust beim Notverkauf des Kurhauses Bad L. in der Gestalt des Verkaufs der in seinen Händen befindlichen Geschäftsanteile der Kurhausgesellschaft vom 19. Juni 1923 64 097 GM., 6. Verlust beim Verkauf von 16 Morgen Äckern und Wiesen in Bad L. am 12. September 1923 2400 GM., 7. Verlust beim Verkauf des Hotels L.-Hof am 17. März 1924 60 000 GM., 8. Verlust durch Ausfall seiner sicheren zweiten Hypothek von 20 000 GM. auf einem zum Zweck der Erlangung der Mittel für die Prozeßführung verkauften Hotelgrundstück in R., eingetreten in der folgenden Zwangsversteigerung auf Verreiben des ersten Hypothekengläubigers mangels Besitzes der Mittel, diesen auszubieten, 9. Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB. für Gesundheitsschaden durch Entstehung eines schweren Herz- und Gallenleidens, auch für Entziehung seiner Freiheit und Schädigung seiner Ehre 25 000 GM., 10. Aufwand für ärztliche und spezialärztliche Behandlung und Baderkuren seit 1921 30 000 GM.

Das Berufungsurteil weist ab: zu Nr. 1 bis 3 unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 130 S. 217, weil es sich um Prozeßkosten im Sinne des § 91 ZPO. handle, die nicht im Klagewege, sondern nur im Wege der Erwirkung einer Kostenentscheidung und der Kostenfestsetzung verfolgt werden könnten; zu Nr. 4 bis 8, weil jede Partei derartige

Kosten zunächst selbst tragen und sie „höchstens“ im Kostenfestsetzungsverfahren geltend machen könne, zu Nr. 9 und 10 aus dem in dem nicht abgedruckten Teil dieses Urteils erörterten und dort nicht für haltbar erklärten Grunde, daß die Beklagten durch die von ihnen erstatteten Anzeigen nicht schadensersatzpflichtig geworden seien.

Demnach ist zunächst die Abweisung der Ansprüche Nr. 9 und 10 nicht aufrechtzuerhalten, wobei allerdings zu bemerken ist, daß es nach § 847 BGB. ein Schmerzensgeld für verletzte Ehre nicht gibt.

Auch die Verweisung der Ansprüche Nr. 1 bis 8 ins Prozeßkostenverfahren, wogegen die Revision besonders Beschwerde führt, weil der Kläger nach der auf gegenseitige Aufhebung lautenden Kostenentscheidung für alles nichts erhielt, ist in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 130 S. 217 wird zu Unrecht hier herangezogen. Dort handelte es sich um die Frage, ob eine Partei, die im Rechtsstreit eine ihr günstige Kostenentscheidung erwirkt hatte und dann im Kostenfestsetzungsverfahren ihre notwendigen Kosten hätte festsetzen lassen können, noch nachträglich nicht festgesetzte Kosten im besonderen Rechtsstreit auf der sachlich-rechtlichen Grundlage der im früheren Rechtsstreit den Anspruchsgrund bildenden unerlaubten Handlung einzubringen vermag. Dies ist verneint worden. Hier, wo noch keine rechtskräftige Kostenentscheidung zwischen diesen Parteien vorlag, war in erster Reihe die Frage zu entscheiden, ob die angerechneten Aufwendungen und Verluste Prozeßkosten des gegenwärtigen Rechtsstreits sind und, soweit dies zu bejahen wäre, ob vorprozessuale Kosten im Rechtsstreit als Haupt- oder Nebenforderung (§ 4 ZPO.) mit eingeklagt oder im Rechtsstreit nach Übergang vom Feststellungsantrag zum Leistungsanspruch nachgefordert werden dürfen. Daß dies für die im Rechtsstreit selbst erwachsenen Prozeßkosten nicht zulässig wäre, ist allgemeine Anschauung (s. z. B. das von der Revisionsbeantwortung angeführte Urteil RGZ. Bd. 145 S. 296 [300]). Aber für vorprozessuale Kosten wird die Statthaftigkeit des Unternehmens, sie mit zum Gegenstand der Klage selbst zu machen, bejaht (RGZ. Bd. 66 S. 186 [198]; vgl. auch Warnspr. 1926 Nr. 19). Erst während des Rechtsstreits erwachsene, nicht zu den Prozeßkosten selbst zählende Kosten können in Erweiterung des Klageantrags nach § 268 Nr. 2 ZPO. aus dem alten Klagegrund auch während des

Rechtsstreits in den Tatsacheninstanzen noch geltend gemacht werden (RGZ. Bd. 145 S. 296 [301] und §§ 529, 523, 268 Nr. 2 ZPO., in alter Fassung ausdrücklich § 529 Abs. 4 ZPO.).

Vorprozessuale Kosten, zu denen allerdings die der Pr. schen Gutachten nach deren Datum und die Ansprüche Nr. 3 nach der Zeit, auf die sie gestellt sind, nicht gehören würden, konnten mit der angegebenen Begründung also nicht abgewiesen werden. Die unter Nr. 4 bis 8 angerechneten Verluste sind überhaupt keine Prozeßkosten, am wenigsten der Verlust Nr. 8, der mit einer Aufwendung für den Rechtsstreit nicht verbunden, sondern nur durch die vorangegangene und andauernde Notwendigkeit, alle verfügbaren Mittel für den Rechtsstreit aufzuwenden, verursacht wäre. „Prozeßkosten“ sind nur die unmittelbaren Aufwendungen zur Führung des einzelnen Rechtsstreits. Dazu hätten nach dem klägerischen Vorbringen die Geldmittel gedient und dienen sollen, die er durch seine Notverkäufe gewonnen hat. Die Summen dagegen, die er bei den Notverkäufen eingebüßt hat, konnten dem Zweck der Führung des Rechtsstreits gerade nicht dienen. Sie sind, soweit zu bejahen, als echte Schäden anzusehen, die der Kläger aus Anlaß der durch die verschiedenen unerlaubten Handlungen der Beklagten herbeigeführten Notwendigkeit, den Schaden wieder einzubringen, erlitten hätte und die als weitere, mittelbare Schädenswirkung dieser Handlungen, für die es an einem Ursachenzusammenhang von ausreichender Nähe nicht mangelt, anzusehen wären (vgl. den Fall des Erkenntnisses dieses Senats vom 18. September 1925 II 341/24 in JW. 1925 S. 2753 Nr. 2: Dollarverkäufe zum Zweck der Hinterlegung einer hernach entwerteten Vollstreckungssicherheit in Mark). Dabei ist es allerdings verfehlt, wenn der Kläger glaubt, für die Fahrnisverkäufe den vollen Wert der Gegenstände verlangen zu können. Soweit er aus den Verkäufen Einnahmen gezogen hat, ist er nicht geschädigt worden, und wenn er sie für Zwecke der Prozeßführung notwendiger- und zweckentsprechenderweise wieder verausgabte, so müssen sie ihm mit den Prozeßkosten wieder einkommen, wenn er eine ihm günstige Kostenentscheidung erreicht. Auch hier könnte also nur der bisher nicht angegebene Mindererlös den Inhalt des Schadenersatzanspruchs bilden.

Die Besonderheit des Falles liegt in den durch die Wirkung des unerlaubten Handelns der Beklagten auf die ganze Existenz des

Klägers und durch den Umfang und schwierigen Gegenstand des Rechtsstreits bedingten Anrechnungen Nr. 3. Nach Prozeßgrundsätzen ist eine Anrechnung von Zeitverräumnis durch die Prozeßführung, abgesehen von den Fällen der Wahrnehmung von Terminen und der Ausführung von Reisen, der Partei versagt (§ 91 Abs. 1 Satz 2 P.D.). Der Kläger macht aber hier geltend — was nicht geprüft und nicht zurückgewiesen ist —, durch die Wirkungen der unerlaubten Handlungen der Beklagten auf sein Vermögen sei seine ganze wirtschaftliche Existenz vernichtet und seine ganze Tätigkeit statt der Richtung auf anderen Erwerb für Jahre voll oder zur Hälfte durch die Arbeit für den Aufbau des Rechtsstreits und dessen Betrieb in Anspruch genommen worden. Der Rechtsstreit dauert nun 12 Jahre, und die ungeheure Arbeit für den Betrieb des Rechtsstreits ist aus den ungezählten Schriftsätzen größten Ausmaßes in mehr als 30 Aktenbänden ersichtlich. Für so verursachte Zeitverräumnis könnte der Kläger nach Prozeßgrundsätzen keine Entschädigung erhalten. Er erhält danach insbesondere auch keine Entschädigung für den durch die Existenzvernichtung an sich — ohne Rücksicht auf die Verwendung der Zeit für die Prozeßführung — herbeigeführten Verdienstausfall. Diesen Verdienstausfall hat der Kläger nach seiner näheren Begründung für diesen Anspruch in den monatlichen Anspruch von 3500 M. eingerechnet. Mindestens insoweit liegt ein unter der Voraussetzung der Bejahung des Verschuldens der Beklagten und des adäquaten Ursachenzusammenhangs, die nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sind, zu ersetzender gewöhnlicher Schaden vor, der auch einer Schätzung zugänglich ist. Mit diesem Verdienstausfall fließt aber der Verdienstentgang durch die Verwendung der Zeit für den Betrieb des Rechtsstreits so eng zusammen, daß bei Beurteilung nach dem sachlichen Recht das eine vom anderen nicht zu trennen ist. In den Motiven zur Zivilprozeßordnung (zu § 85 des Entwurfs) ist gesagt, daß Schadenersatzansprüche, deren Fundament nicht allein durch die Tatsache des Obfiegens im Prozeß, sondern auch durch weitere Umstände begründet wird, außerhalb des Prozeßkostenerfasses liegen. Daraus folgt, daß sie auch — ausgeschlossen die unmittelbaren Prozeßaufwendungen — außerhalb des Kostenverfahrens müssen geltend gemacht werden können. Solche Schäden weder im Kostenerstattungsverfahren noch in einem Rechtsstreit als Gegenstand einer Schadenersatzforderung zuzulassen,

wäre mit den Grundsätzen des Schadensersatzrechts nicht verträglich. Der Vorderrichter wird daher zu prüfen haben, inwieweit wenigstens für die im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu berücksichtigenden Verluste nach bürgerlichem Recht ein Schadensersatz berechtigt ist, wobei auch der § 252 BGB., Entgang sonst möglichen Arbeitsverdienstes, in Betracht zu ziehen ist.